

Klausel für Transportversicherung von Umzugsgut (als Ergänzung zu den AÖTB 2007)

1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist das gesamte zur Versicherung beantragte Umzugsgut (Hausrat).

Mitversichert sind:

- a) Kunstgegenstände, Antiquitäten, echte Teppiche, Pelze, Tafelsilber, Sammlungen aller Art, bis insgesamt 25% der Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch bis zu einem Einzelwert von € 10.000,-
- b) leicht zerbrechliche Gegenstände wie z.B. Glas, Porzellan, Keramik, Kunst- oder Naturstein, Spiegel, Beleuchtungskörper etc. bis insgesamt 10% der Gesamtversicherungssumme.

Nicht versichert sind:

Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Perlen, Edelsteine und Edelmetalle (gemünzt oder ungemünzt).

2. Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen AÖTB „volle Deckung“.

3. Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Gebühr ihren bisherigen Aufbewahrungsort in dem in der Versicherungsurkunde genannten Abgangsort zum Zweck der unverzüglichen Beförderung verlassen und endet mit dem Eintreffen an dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort nach erfolgter Verbringung. Verfügte bzw. disponierte Lagerungen sind gegen besondere Vereinbarungen mitversichert.

4. Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert, den das Umzugsgut am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung hat, das ist der Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung eines der Art, dem Alter und dem Zustand entsprechenden, angemessenen Abzuges neu für alt.

Bei Kunstgegenständen, Antiquitäten, echten Teppichen und Sammlungen aller Art gilt als Versicherungswert der Verkehrswert, den diese Gegenstände am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben.

5. Wertverzeichnis, Verpackung

Dem Versicherer ist vor Risikobeginn eine Aufstellung über das zur Versicherung beantragte Umzugsgut mit Einzelwertangabe vorzulegen. Die versicherten Gegenstände müssen fachmännisch sowie der Eigenart des Gutes und des Transportes entsprechend verpackt sein.



6. Ausschlüsse

Die Versicherung gilt nicht für Schäden entstanden durch

- a) - Ein-/Auspacken, abmontieren und auseinandernehmen, sowie montieren und aufstellen
- Natürliche Abnutzung und Verschleiß
 - Politurrisse
 - Leimablösungen
 - Mürbheit und Brechen von Geweben
 - Ungeziefer, Ratten und Mäuse
- b) - Druck
- Furnierabsplitterung
 - Ablösung von Verzierungen bzw. Füßen
 - Ausrinnen von Flüssigkeiten, sofern sie sich in Behältnissen befinden, die zum Umzugsgut gehören

Es sei denn, daß diese Schäden die Folge einer der im § 4(2) der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen AÖTB genannten Gefahren sind.

- c) Bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet.

7. Selbstbehalt

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer den in der Versicherungsurkunde genannten Selbstbehalt von € 100,00 zu tragen.

8. Schadenfeststellung und Ersatzleistung bei Kunstgegenständen und Antiquitäten

- a) Beschädigungen an den versicherten Gegenständen sind, wenn zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer keine Einigung stattfindet, durch Sachverständige festzustellen.

Diese ermitteln den Wert, den die versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadensfalles in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten (Gesundwert) sowie den Wert, den die versicherten Gegenstände in beschädigtem Zustand haben (Krankwert).

Die Sachverständigen stellen fest, ob und mit welchem Kostenaufwand die beschädigten Gegenstände wiederhergestellt werden können.

Der Versicherer vergütet entweder die durch Experten festgelegten oder die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, wenn sie die von den Sachverständigen festgestellte Höhe nicht überschreiten.

Der Versicherer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, beschädigte Gegenstände gegen Zahlung des Gesundwertes in sein Eigentum zu übernehmen.

Besteht Unklarheit darüber, ob ein beschädigter Gegenstand so wiederhergestellt werden kann, daß keine Wertminderung eintritt, ist der Versicherer berechtigt, die Wiederherstellung auf seine Kosten vornehmen zu lassen und hernach den Wert des wiederhergestellten Gegenstandes von Sachverständigen neuerlich feststellen zu lassen. Erklären diese, daß der versicherte Gegenstand nach erfolgter Wiederherstellung keine Wertminderung erfahren hat, ist der Versicherer von jeder weiteren Leistung frei.

Verbleibt nach erfolgter Wiederherstellung nach Ansicht der Sachverständigen eine Wertminderung, wird diese zusätzliche vergütet. Die Schadenvergütung darf



einschließlich der Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme des beschädigten Gegenstandes nicht übersteigen.

Ist die Versicherungssumme des beschädigten Gegenstandes laut Wertverzeichnis niedriger als sein Gesundheitswert, verringert sich die Ersatzleistung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundheitswert (Unterversicherung).

Sind die versicherten Gegenstände zur Gänze als verloren anzusehen, kann der Versicherer nicht für einen höheren als den versicherten Betrag laut Wertverzeichnis in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Gegenstände gilt auch dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen feststellen, daß die beschädigten Gegenstände vollkommen wertlos sind.

- b) Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie z.B. Collagen, Materialbilder und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen, werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

9. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung bei Kunstgegenstände und Antiquitäten

Falls ein versicherter Gegenstand während der Dauer der Versicherung als Folge einer versicherten Gefahr in Verlust gerät und nach Zahlung der Entschädigung wieder zu Stande gebracht wird, gilt vereinbart:

- a) Der Versicherer ist berechtigt, den zu Stande gebrachten Gegenstand in Gewahrsam zu nehmen.
- b) Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, den zu Stande gebrachten Gegenstand zurückzunehmen und Zug um Zug gegen dessen Übernahme die geleistete Entschädigung rückzuerstatten. Die Übernahme des zu Stande gebrachten Gegenstandes und gleichzeitige Rückerstattung der Entschädigung hat binnen drei Monaten, nachdem die Zustandebringung dem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wurde, zu erfolgen. Postamtlich Hinterlegung gilt als Zustellung.

Ist die Rücknahme nicht zumutbar, behält der Versicherungsnehmer die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an dem zu Stande gebrachten Gegenstand dem Versicherer überträgt.

.....
Datum

.....
Unterschrift/Stempel des Versicherungsnehmers